

glauben, im Judenthum, in der Häresie zu erziehen. Dagegen werden in foro externo solche Bedingungen, die dem Wesen der Ehe zuwider sind pro non adjectis angesehen. Dies gilt in foro interno dann, wenn es sich nicht sowohl um eine conditio sine qua non, als um die Absicht handelte, die eheliche Verbindung als Mittel zur Sünde zu gebrauchen, wobei aber der Wille bestand, eine wahre und gütige Ehe zu schließen.

Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an, so haben wir eine Bedingung, die nicht turpis ist; denn es können für die Person wirklich aus der Schwangerschaft schwere Nachtheile erwachsen und dennoch wichtige Gründe sie zum Abschluß der Ehe veranlassen. Strebt die Bedingung auch nicht die höhere Vollkommenheit an, so richtet sie sich doch auf ein wirklich vernünftiges Gut, kann also nicht als turpis, unehrbar angesehen werden. Probabilis ist die Bedingung auch nicht gegen das Wesen der Ehe; also ist die zwischen beiden abgeschlossene Ehe praktisch als gütig anzusehen. Denn standum est pro valore matrimonii. Dadurch, daß der Mann mit Gewalt an der Frau die copula vollzogen hat, hat er nicht gegen die Keuschheit, sondern nur gegen die beiderseitige Uebereinkunft gesündigt. Das Unrecht des Mannes kann noch weniger die gütig abgeschlossene Ehe ungültig machen. Nur wenn die Frau die Bedingung, daß die Ehe nie vollzogen werden dürfe, als Resolutivbedingung beigefügt hätte, daß nämlich beim Versuche, die Ehe zu vollziehen, die Ehe ungültig werden sollte, dann wäre die Ehe von Anfang an ungültig; ebenso wenn die Bedingung den Sinn hatte, daß die Ehe nie legitime, sondern nur onanistisch gebraucht werde, wäre die Ehe ungültig. — Klage auf Ungültigkeit der Ehe ist also, so wie der Fall liegt, nicht zulässig. Auch zur Scheidung gibt das vom Ehegatten verübte Unrecht an sich noch keinen genügenden Grund. Nur wo einerseits eine ähnliche Gewaltthat auch für die Zukunft erwartet werden kann, anderseits wirklich schwere Gefahr für die Frau aus der copula oder Schwangerschaft entsteht, könnte ein hinreichender Grund zur Scheidung vorhanden sein.

Was ist also die Aufgabe des Pfarrers in dieser Angelegenheit? Er suche die Frau zu bewegen, daß sie von der Bedingung absthe, und dann mögen beide ohne die Bedingung den Consens erneuern, womit die Giltigkeit der Ehe außer jeden Zweifel gestellt wird.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. (Ein Katholik lässt Türken an Sonn- und christlichen Feiertagen für sich arbeiten.) Der Katholik Ivo baut in Bosnien ein Haus und macht mit dem Türken (Mohammedaner) Oman einen Accordvertrag, vermöge dessen sich Oman verpflichtet, das Baumaterial um bestimmte Preise nach Maß oder Stück auf den Bauplatz zu stellen. Der Türke bemerkt hiebei: „Ich führe die Sachen aber auch an euren Sonn- und Feiertagen zu dir

hin, denn euere Feiertage gehen mich nichts an; wir Mohammedaner haben ja als Wochenfeiertag den Freitag, unsere Bairam-Feste u. s. w. Damit aber die Christen sich nicht ärgern, werde ich immer die grüne Leibbinde tragen und all meinen Arbeitern einschärfen, dass sie fleißig diese grüne Binde anhaben oder wenigstens grüne Verzierungen auf ihrer Jacke tragen.“ Grün ist die heilige Farbe der Türken, ihr Erkennungszeichen. Ivo nimmt diese Bedingung an, bekommt aber später doch Ängsten darüber und theilt dies dem Priester Leo mit. Dieser schilt ihn einen Sonntagsschänder und schlechten Christen, da er sich an der Entheiligung des Sonntags betheilige. Verlegen und beschämt erkundigt sich Ivo noch beim Priester Solon, welcher ihm sagt: „Den Türken als Ungetauften darfst du schon an den christlichen Feiertagen für dich arbeiten lassen; du selbst aber darfst natürlich nicht mitarbeiten.“ Das geht gut, denkt sich Ivo und stellt möglichst viele Türken als Arbeiter an, welche nun auch an Sonn- und Feiertagen fleißig beim Baue um Taglohn arbeiten; dafür feiern diese öfter an unsern Werktagen. Doch das Geschäft sollte noch besser gehen. Ivos Pferde müssen an den christlichen Feiertagen müßig im Stalle stehen; sie werden also an diesen Tagen immer dem Oman gegen bestimmten Lohn geliehen. Ivo hilft auch dem Oman, indem er ihm an diesen christlichen Feiertagen das Thor zum Bauplatze öffnet, das verschlossen ist, damit die Sachen nicht etwa gestohlen werden. Und weil die türkischen Fuhrleute weit nachhause haben, hilft er ihnen, wie an anderen Tagen, öfters auch an diesen Feiertagen beim Abladen. Als dies alles Leo erfährt, zankt er den Ivo noch mehr aus mit der Behauptung, Solon habe ihn falsch berathen, da ja das göttliche Gesez das, was Ivo gethan, ausdrücklich verbiete in Ex. 20, 10., wo es heißt: „Am siebten Tage ist Sabbat; am selben sollst du kein Geschäft thun, weder du . . . noch dein Knecht, . . . noch dein Vieh, noch der Ankömmling, der inner deinen Thoren ist.“ — !

Es frägt sich also: I. War die Entscheidung des Solon richtig? II. Was ist von dem Urtheile des Leo, III. was von dem Vorgehen des Ivo zu sagen?

Ad I. Der Priester Solon hat recht entschieden. A. Denn Ungetaufte, Juden, Mohammedaner und Heiden unterliegen nicht den Gesetzen der Kirche, da sie ja nicht durch die Taufe in dieselbe eingegangen sind, sie sind aber natürlich strenge verpflichtet, in die von Gott im Neuen Bunde bestimmte einzutreten. „Infideles non baptizati non obligantur praeeceptis ecclesiae“ sagt mit Recht Busenbaum (cf. 1. Cor. 5, 12.), und folgert dann: „Licite non baptizatis imponuntur opera servilia diebus festis.“ Wohl aber verbinden an und für sich alle Getauften, mögen sie Schismatiker oder Häretiker wessen Namens immer sein, die Gesetze der heiligen Kirche. „Obligantur haeretici et alii, qui per baptismum ecclesiae semel sunt subjecti.“ Aber die Ungetauften sind doch verpflichtet,

das Naturgesetz zu beobachten; nun scheint es aber ein Naturgesetz zu sein, den siebten Tag zur Erinnerung an die sechs Schöpfungsperioden zu feiern. Darauf antwortet der hl. Thomas 2. 2. qu. 122. A. 4: „Praeceptum de sanctificatione sabbati litteraliter intellectum, est partim morale, partim autem caeremoniale. Morale quidem est quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suae ad vacandum divinis . . . Sed in quantum in hoc pracepto determinatur speciale tempus in signum creationis mundi, sic est praeceptum caeremoniale . . . Unde ponitur inter praecpta decalogi, in quantum est morale, non in quantum est caeremoniale.“ (S. Alph. I. 4. tr. 3. n. 263.) Das Ceremonialgesetz in Betreff der Sabbatfeier wurde aber wie andere im Neuen Bunde abgeschafft und an die Stelle des Sabbats trat der Sonntag. Diese Bestimmung seit den Zeiten der Apostel ist aber nicht de jure divino, sondern de jure ecclesiastico, wie der Catechismus Romanus (3. p. n. 19) sagt: „Placuit autem Ecclesiae Dei, ut diei sabbati cultus in Dominicum transferatur diem.“ Desgleichen sind die Feste der Kirche so gut wie die Bestimmung des Sonntags an Stelle des Sabbats positiv kirchlicher Einsetzung.

Da nun das alte Gebot, an festgesetzten Tagen sich gewisser Werke (opera servilia) zu enthalten, nicht als Naturgesetz, sondern als Ceremonialgesetz erscheint, das abrogirt ist, für die außer der Kirche Stehenden, Ungetauften, jedoch kein neues, ähnliches Gesetz gegeben worden, so bindet eine negative Bestimmung in Betreff der Feier gewisser Wochen- oder Festtage diese Ungetauften keineswegs weder vom Standpunkte des Naturgesetzes, noch von dem eines positiven Gesetzes; „Sunt extra legem, quia sunt extra ecclesiam.“ Daher kann ein Jude, Türke, Heide, selbst Ketzumene, an Sonn- und christlichen Feiertagen erlaubterweise knechtliche Arbeiten verrichten.

Aber darf ein solcher dies auch zugunsten eines Christen thun, dem dies doch sub gravi verboten ist? Die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit dieser Handlung resultiert von der Person, die sie setzt. Sind diese Werke, diese Handlungen dem Ungetauften erlaubt, also an und für sich gut; warum soll ein Getaufter den effectus bonus ex actione licita, die guten Früchte, welche ihm per accidens zufallen, nicht einheimsen dürfen? Ivo konnte also ganz gut des Türken Oman Bedingung annehmen, dass dieser auch an den christlichen Feiertagen Baumaterialia ihm zuföhre; er gab ja nur die Zustimmung zu einer an und für sich, per se, erlaubten Handlung, da den Türken als Ungetauften die christlichen Feiertage nicht binden.

Aber das Gebot, bestimmte Zeitmomente für den äusseren Gottesdienst zu verwenden, ist allerdings ein Naturgesetz und gilt noch für alle Menschen auf Erden. „Praeceptum hoc (III. Decal.), quantum vult tempus aliquod sanctificari sive impendi cultui divino

est naturale et adhuc obligat" sagt mit Recht Busenbaum. Ein Christ ist daher verpflichtet, einen von ihm ganz abhängigen Untetaufsten, welchen er nicht zum christkatholischen Glauben bringen kann, einige Zeit zur äußerlichen Gottesverehrung zu lassen, es wäre denn, dass dieser Cult vernunftwidrig, unsittlich, gegen das Naturgesetz wäre, wie oft bei den Heiden.

Der Mohammedaner genügt sicher diesem Naturgesetze, wenn er die Feste des Koran, den Freitag, Ramadan, Bairam &c. hält, subjectiv dem Irrwahne bona fide folgend, aber auch nach seinen Verhältnissen objectiv? — Der Mohammedaner kann aber an allen Festen des Islam, selbst am ersten Bairamtag, ganz ungehindert knechtliche Arbeiten verrichten.

Aber kann es nicht dennoch per accidens für Ivo unerlaubt sein, Türken an christlichen Feiertagen für sich arbeiten zu lassen? — Es könnte dies wohl zutreffen vor allem 1. durch Aergernis. Unter den gegebenen Verhältnissen kann aber keineswegs von einem scandalum datum, welche die Handlung unerlaubt machte, sondern höchstens von einem scandalum acceptum pharisaicum die Rede sein. Das Aergernis richtet sich gar sehr nach den Orts- und Zeitverhältnissen. Da in Bosnien die seit mehr als vierhundert Jahren herrschenden Türken natürlich die christlichen Feiertage nicht im geringsten berücksichtigten, erregen auch jetzt an denselben knechtliche Arbeiten um so weniger Anstoß, und demnach ist die „publica quietis Dominicae perturbatio“ herkömmlich. An und für sich haben gewiss Juden so gut wie Mohammedaner das Recht, an den christlichen Feiertagen knechtliche Arbeiten zu verrichten. Aber wo eine jahrhunderte lang geübte Gewohnheit bei der Mehrzahl christlicher Bewohner die Feiertagsruhe eingeführt, kann eine öffentliche Störung derselben nicht ohne Aergernis und schwere Sünde geschehen; daher ist es einem Christen nicht erlaubt, unter solchen Verhältnissen durch einen Juden etwa an den christlichen Feiertagen knechtliche Arbeiten öffentlich verrichten zu lassen, wohl aber kann ein Christ einen Juden, etwa einen jüdischen Handwerker, der ohne Lärm, zurückgezogen, somit ohne Störung der öffentlichen Ruhe und ohne Aergernis arbeiten kann, auch in christlichen Ländern an den christlichen Feiertagen erlaubterweise dingen. Natürlich ist es nicht erlaubt, wenn Juden, wie gewöhnlich, Christen zur Ausführung ihrer Arbeiten gebrauchen an diesen Tagen. Daher ist es 2. unerlaubt, einem Türken hier eine Arbeit zu übertragen, wenn er etwa schismatische Christen anstellen wollte; denn diese als Getaufte sind ebensogut wie die Katholiken verpflichtet, die Sonn- und Feiertage zu halten.

B. Solon hat dem Ivo bemerkt: „Du selbst darfst nicht mitarbeiten.“ Aber Ivo betheiligt sich dennoch bei den Arbeiten des Türken an den christlichen Feiertagen, indem er ex charitate 1. diesem das verschlossene Thor zum Bauplatze öffnet; 2. den türkischen Fuhrleuten beim Abladen des Baumaterials hilft. Damit knechtliche Ar-

heiten an solchen Tagen ex charitate erlaubt erscheinen, ist eine Nothwendigkeit hiezu erforderlich, was hier nicht zutrifft. Aber ad 1. Ein Thor öffnen, wenn auch öfter am Tage, gehört wohl nicht zu den verbotenen Arbeiten, ist ja allgemeiner Brauch und ganz geringfügige Arbeit, obwohl es „Impertinens est ad rationem operis servilis sive fiat cum defatigatione et labore sive non; sive brevi sive longo tempore, quia nihil horum mutat naturam operis.“ (S. Alph. n. 274.) Was hierin erlaubt oder unerlaubt scheint, ist vielfach nach der Gewohnheit zu entscheiden. Zudem entfernt dies nur ein Hindernis, um eine sonst erlaubte Arbeit zu vollenden.

Ad 2. Den Fuhrleuten beim Abladen schwerer Lasten helfen, ist eine schwere körperliche Arbeit, demnach für den Christen an seinen Feiertagen verboten. Aber „Excusat, saltem a gravi peccato, parvitas operis seu temporis.“ (S. Alph. n. 305.) Was mag nun diese „parvitas temporis“ überschreiten? Bei den Theologen gilt die Ansicht, daß bei einem opus graviter servile die Arbeit zwei Stunden notabiliter (zweieinhalb bis drei Stunden überschreiten müsse), daß sie objective schwere Sünde werde. Es ist aber auch hier die „probabilis consuetudo“ eines Ortes zu berücksichtigen.

Ad II. Leos Eiser für die Heilighaltung der katholischen Feiertage ist gewiss lobenswert; denn es soll der Priester, wenn sich hiezu Gelegenheit gibt, das öffentliche Uebertreten der Gebote Gottes entschieden rügen. Aber wenn er etwas als verboten und sündhaft als Gewissensrath hinstellt, muß dies auch der christlichen Moral entsprechen. Es verlangt dies nicht nur die Pastoralklugheit, sondern es ergibt sich dies aus seinem Stande sogar nach strengem Rechte; denn er ist ja dazu berufen, wie der Richter zu urtheilen, was im einzelnen recht und was nicht recht ist. Der Priester als Gewissensrath darf umso weniger aus materiellen Sündern formelle machen, am wenigsten etwa gar die Gewissen verwirren, daß die Leute in Handlungen formell sündigen, die sonst gar nicht sündhaft wären. Dies wird um so eher der Fall sein bei Handlungen, welche an und für sich erlaubt sind, aber nur mit großen Opfern und schwer vermieden werden können. Leo erklärt als Uebertretung des göttlichen Gebotes Handlungen des Iwo, welche unter den gegebenen Umständen erlaubt waren. Ungeschickt ist auch seine Argumentation mit Berufung auf Exod. 20, 10. Denn derlei Verordnungen im Alten Bunde galten ja nur für das hebräische Gemeinwesen, sind daher jetzt als praecepta judicialia abrogirt. Von dieser Verfügung sagt Calmet: „Humanitatis sensum inspirat Israëlitis in mancipia, in advenas, in bruta pariter, requiem Sabbati instituens.“ Daher war es den Juden nicht erlaubt, am Sabbat Slaven oder Lastthiere einem Heiden zur Arbeit zu überlassen. Der „Unkömmling, der inner deinen Thoren ist“, war der Proselytus domicilii, welcher sich etwa in den Ortschaften Kanaans, nicht innerhalb der Thore, d. i. der Häuser

der Israeliten aufhielt. (C. J. Keil.) Heutzutage müssen Priester besonders vorsichtig sein, dass sie sich gegenseitig nicht an ihrem Ansehen schaden und so selbst die Auctorität untergraben. Hat ein Priester das Urtheil oder die Ansicht eines Amtsbruders zu berichtigten, so muss dies mit möglichster Schonung geschehen. Leo ist also hierin zu tadeln, abgesehen von seinem unrichtigen Urtheile.

III. Es fragt sich nun: 1. Könnte Ivo an solchen Tagen Türken beim Baue selbst auch arbeiten lassen um Taglohn? 2. Könnte er dem Türken auch dann seine Pferde gegen Entgelt leihen? 3. Ist sonst Ivos Vorgehen zu billigen? Ad 1. a) Ivo konnte secluso scandalo et contemptu legis ecclesiasticae, ganz gut die Türken arbeiten lassen an diesen Tagen, auch wenn sie an anderen Tagen dafür ruhen; denn vom Ungetauften gilt da: Utitur jure suo. Der Ungetaufte hat an diesen Tagen auch Anspruch auf Lohn; und für Ivo gilt: „Licite imponuntur non baptizatis opera servilia diebus festis.“ b) Aber wie, wenn Ivo diese unverlässlichen Türken nicht allein arbeiten lassen kann, wenn er ihnen also einen Christen begeben muss? Darauf ist zu antworten: 1) Wenn den Türken bloß eine Aufsicht zu stellen ist, dass sie ordentlich arbeiten, so kann eine solche wohl erlaubterweise ein Christ verrichten, vorausgesetzt, dass ihm dadurch die Gelegenheit nicht genommen ist, dem katholischen Gottesdienste nach Vorschrift anzuwohnen. Denn rein nur achthaben, wiederholt nachsehen, ob die Leute doch arbeiten und die Säumigen ermahnen, ist weder an und für sich eine knechtliche Arbeit, noch eine directe Mitwirkung und Betheiligung, oder eine thatsächliche Mitwirkung an der körperlichen Arbeit anderer, sondern nur ein moralischer Einfluss bei einer sonst erlaubten Handlung anderer. 2) Ist aber diese Beaufsichtigung nichts anderes, als die eigentliche Leitung des Werkes, wie es ein Baumeister, Bauleiter, Werkführer, Vorarbeiter thut, obschon ein solcher thatsächlich wenig oder gar nicht durch eine eigentliche körperliche Arbeit sich betheiligt beim Baue selbst, aber immer ihn leiten muss, wieder verbessern, anordnen, dies oder jenes jetzt ausführen, dort etwa messen, das Richtscheit ansetzen &c., so betheiligt sich ein solcher ohne Zweifel factisch an der knechtlichen Arbeit seiner Untergebenen, zu welcher eine große Anstrengung und Ermüdung ja nicht erforderlich ist. Einen solchen Bauleiter wird auch die allgemeine Annahme als einen wirklichen Theilnehmer an den knechtlichen Arbeiten ansehen. „In his plurimum sensui communis et praxi fidelium tribuendum est“, sagt Palmieri (O. Th. Moral. II. p. 518). Daher erscheint eine solche Betheiligung hier unerlaubt.

2. Die Pferde konnte Ivo um Lohn ganz gut dem Türken an christlichen Feiertagen verdingen, da dieser sie ja erlaubterweise so gut wie seine eigenen gebrauchen durfte.

3. Ivo scheint sich nach dem „non olet“ zu richten. Sind derlei Verträge auch an und für sich erlaubt, so ist er doch von dem Fehler

der Habguth nicht freizusprechen und gerade dadurch gibt er vielleicht Angernis. „*Omnia mihi licent, sed non omnia aedificant.*“
1. Cor. 10, 23.

Travnik (Bosnien).

Professor J. E. Danner S. J.

V. (Wie soll der Katechet beim Religionsunterricht die Ausbildung des Gewissens der Kinder berücksichtigen?) Es gibt in der Sittenlehre keine wichtigere Frage, als die über das Gewissen; denn das Gewissen ist die nächste und formelle Richtschnur der menschlichen Handlungen, deren Moralität von dem Gewissensdictamen, mit welchem man gehandelt hat, bedingt ist. Nur diejenige menschliche Handlung ist fittlich gut, die mit der Gewissensüberzeugung übereinstimmt, hingegen ist jede Handlung fittlich schlecht, wenn sie der Gewissensüberzeugung widerspricht. Es ist wohl überflüssig, mit vielen Worten beweisen zu wollen, dass Eltern, Beichtväter, Erzieher und Katecheten dafür Sorge tragen sollen, dass die ihrer Leitung anvertrauten Seelen sich immer ein richtiges Gewissen bilden. Es ist nicht meine Absicht, in diesen Zeilen die Grundsätze der Moral über das Gewissen, welche der Katechet gründlich kennen soll, theoretisch zu erörtern, sondern nur zu zeigen, wie der Katechet beim Unterrichte die Bildung und Uebung des Gewissens der Kinder berücksichtigen und wie vorsichtig er in dieser Hinsicht vorgehen soll, um nicht durch Unvorsichtigkeit viel zu schaden.

Es genügt nicht, den Kindern beim katechetischen Unterrichte die Glaubens- und Sittenwahrheiten nur trocken zu erklären und zu beweisen; vielmehr ist es nothwendig, dieselben anzuleiten, dass sie nach dem erkannten Willen Gottes auch handeln. Darum zeige ihnen der Katechet, wie sie in einzelnen Fällen, wo sie handeln sollen, das göttliche Gesetz auf ihre Handlungen applicieren sollen. Vor allem ermahne er sie, dass sie immer ihrem Gewissen gemäß handeln sollen; sie sollen alles unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet, und sollen thun, was ihnen das Gewissen zu thun befiehlt. Wie aber, könnte jemand einwenden, wenn ihr Gewissen irrig ist? Es ist wohl leicht möglich, dass das Gewissen des Kindes irrig ist; doch ist es selten überwindlich irrig; gewöhnlich ist da ein unüberwindlicher Irrthum oder ein unüberwindlich irriges Gewissen, welchem man Gehorsam leisten soll, wenn es etwas befiehlt oder verbietet, da es dem subjectiv richtigen Gewissen gleichzuhalten ist.

Ein großes Gut ist ein zartes und wachsames Gewissen, welches immer, wo der Mensch handeln soll, seine Stimme erhebt, ja auch scheinbar geringfügige Dinge beachtet.

Der Katechet ermahne daher die Kinder, auch in minder wichtigen Sachen dem Gewissen zu gehorchen. Gar mancher Verbrecher, Mörder oder Dieb wäre nicht so tief in Sünden versunken, wenn er in seiner Jugend die Mahnungen des Gewissens in kleinen Dingen sorgfältig befolgt hätte. Besonders in unseren Tagen, wo das böse Beispiel und